

Zwischen dem

Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landkreis Böblingen

vertreten durch den ersten Betriebsleiter Björn Hinck

im Folgenden: Eigenbetrieb

und

Landkreis Böblingen

- Landratsamt -

vertreten durch den Landrat

Roland Bernhard

im Folgenden: Landkreis

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis.
- (2) Zielsetzung dieser Vereinbarung ist es, Verfahrensweisen der gegenseitigen Leistungserbringung zwischen dem Eigenbetrieb und der Kernverwaltung des Landkreises festzulegen.

§ 2

Sächliche Verwaltungsmittel

- (1) Der Eigenbetrieb bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben sächlicher Verwaltungsmittel des Landkreises (Verwaltungsleihe).
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, die erforderlichen sächlichen Verwaltungsmittel bereitzustellen.

§ 3

Umfang der Verwaltungsleihe

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich dem Eigenbetrieb sämtliche Leistungen des Amtes für IuK, des Amtes für Personal, des Amtes für Finanzen und des Dezernats Steuerung und Service zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Eigenbetrieb erbringt quartalsweise Abschlagzahlungen an den Landkreis für die in Absatz 1 genannten empfangenen Verwaltungsleistungen. Die jeweilige Quartalszahlung ist bis spätestens zum letzten Tag des Quartals zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der quartalsweisen Zahlungen kann jährlich jeweils mit Geltung für das Folgejahr angepasst werden.
- (4) Der Landkreis rechnet mit Schlussrechnung zum Ende jeden Jahres die erbrachten Verwaltungstätigkeiten in Höhe des Aufwendungsersatzes ab.

§ 4

Personalgestellung

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben im energetischen Bereich bedient sich der Eigenbetrieb bis auf weiteres einer Bediensteten des Landkreises, welche derzeit für die Energieagentur tätig ist.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich die unter Absatz 1 bezeichnete Bedienstete dem Eigenbetrieb im in § 5 Absatz 1 vereinbarten Umfang bereitzustellen.

§ 5

Umfang der Personalgestellung

- (1) Der Bedienstete des Landkreises, welcher für die Energieagentur tätig ist, erbringt die Hälfte seiner Arbeitskraft gegenüber dem Eigenbetrieb. Die restliche Arbeitskraft wird für den Landkreis erbracht.
- (2) Das Arbeitsentgelt wird vom Landkreis ausbezahlt. Der Landkreis, dort das Amt für Personal, stellt dem Eigenbetrieb die angefallenen Kosten jährlich in Rechnung.
- (3) Der Eigenbetrieb zahlt dem Landkreis jährlich, bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, das auf die für den Eigenbetrieb erbrachte Arbeitskraft anfallende Arbeitsentgelt der Bediensteten der Energieagentur. Etwaige Sachkosten, die mit der Erfüllung der Aufgaben für den Eigenbetrieb entstehen, bleiben beim Arbeitsentgelt außer Betracht und werden ausschließlich vom Landkreis getragen.

§ 6

Nutzung der Verwaltungsgebäude

- (1) Der Eigenbetrieb überlässt dem Landkreis sämtliche in seinem Eigentum stehenden Gebäude zur Unterbringung der Kernverwaltung, insbesondere die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes, sowie der Außenstellen und die Parkflächen zur kostenpflichtigen Benutzung.
- (2) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die dem Landkreis zur Benutzung überlassenen Gebäude inkl. Außenstellen und Parkflächen in baulicher Hinsicht in eigener Verantwortung.

§ 7

Nutzungsentgelt für Verwaltungsgebäude

- (1) Der Landkreis bezahlt dem Eigenbetrieb ein Nutzungsentgelt für sämtliche zur Unterbringung der Verwaltung überlassenen Gebäude, inkl. Außenstellen und Parkflächen. Ein Nutzungsentgelt für die Schulgebäude ist vom Landkreis nicht zu bezahlen, weil der Eigenbetrieb als Schulträger diese Kosten selber trägt.
- (2) Die Nutzungsentgelthöhe kann jährlich neu festgelegt werden. Die Neufestlegung ist vom Eigenbetrieb dem Landkreis bis spätestens 30.06. mit Wirkung für das Folgejahr mitzuteilen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist in halbjährlichen Abschlagszahlungen, jeweils zum 01.01. und zum 01.06. eines jeden Jahres vom Landkreis an den Eigenbetrieb zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt setzt sich jeweils aus dem Kaltnutzungszins und den Nebenkosten zusammen.
- (4) Die Nebenkosten werden durch Schlussrechnung des Eigenbetriebs spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres endabgerechnet.

§ 8

Nutzung der Asylunterkünfte und Räumlichkeiten für Schulsozialarbeit

- (1) Der Eigenbetrieb überlässt dem Landkreis die in seinem Eigentum stehenden Gebäude zum Betrieb der Asylunterkünfte sowie zum Betrieb der Schulsozialarbeit (Bildungsbüro).
- (2) Der Betrieb der Asylunterkünfte und der Schulsozialarbeit erfolgt durch den Landkreis auf dessen Kosten.
- (3) Die Bauerhaltung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Bauerhaltungskosten trägt der Landkreis.

§ 9

Nutzungsentgelt für Asylunterkünfte und Schulsozialarbeit

- (1) Der Landkreis zahlt dem Eigenbetrieb halbjährlich ein Nutzungsentgelt inkl. einer Nebenkostenpauschale für die Gebäude für Asylunterkünfte und die Schulsozialarbeit.
- (2) Das Nutzungsentgelt kann jährlich neu festgelegt werden. Die Neufestlegung ist vom Eigenbetrieb dem Landkreis bis spätestens 30.06. des Folgejahres mitzuteilen.
- (3) Die Nebenkosten werden durch Schlussrechnung des Eigenbetriebs, spätestens zum 30.06. des Folgejahres, endabgerechnet.

§ 10

Betriebskostenzuschuss

- (1) Der Landkreis bezahlt dem Eigenbetrieb jährlich einen Zuschuss zum teilweisen Ausgleich der Jahresdifferenz. Die Höhe des Zuschusses wird jedes Jahr auf Grundlage des Wirtschaftsplanes neu berechnet.
- (2) Der vom Landkreis zu zahlende Zuschuss wird quartalweise, jeweils spätestens zum letzten Quartaltag, zur Zahlung fällig. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des jeweiligen Wirtschaftsjahres kann der Zuschuss angepasst werden.
- (3) Daneben erhält der Eigenbetrieb vom Landkreis Tilgungszuschüsse. Die Zuschusszahlungen erfolgen aufgrund quartalweiser Abrechnungen.

§ 11

Fortgeltung der Dienstvereinbarungen

- (1) Sämtliche Dienstvereinbarungen des Landkreises gelten auch im Eigenbetrieb fort, solange und soweit der Eigenbetrieb keine abweichende Dienstvereinbarung trifft.

§ 12

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jeder Partei gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn der Eigenbetrieb aufgelöst wird.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Böblingen, den

Landrat Roland Bernhard

Böblingen, den

Erster Betriebsleiter Björn Hinck